

Bedarfsplan für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Saale-Orla- Kreis

2013/2014



Erstellt: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt

Inhalt

<u>Bedarfsplan für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Saale-Orla-Kreis...1</u>	
<u>1. Einführung.....3</u>	
<u>2. Methodisches Vorgehen.....5</u>	
<u>3. Bedarfsermittlung.....6</u>	
<u>2.1 Daten zur Bevölkerungsentwicklung.....6</u>	
<u>4. Versorgungssituation7</u>	
<u>4.2 Versorgungssituation für Kinder unter 2 Jahren.....8</u>	
<u>4.3 Versorgungssituation für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung8</u>	
<u>4.4 Versorgungssituation mit Kindertagespflegeplätzen.....9</u>	
<u>4.5 Versorgungssituation mit Hortplätzen9</u>	
<u>5. Bedarfsprognose.....9</u>	
<u>3.1 Planungsraum 1: Pößneck.....10</u>	
<u>3.2 Planungsraum 2 Neustadt.....11</u>	
<u>3.3 Planungsraum 3 Schleiz12</u>	
<u>3.4 Planungsraum 4 Bad Lobenstein.....13</u>	
<u>4. Personal14</u>	
<u>5. Fazit.....14</u>	
<u>Anhang.....15</u>	
.....22	
<u>Stadt Pößneck.....25</u>	
<u>Kindertagespflegestellen Kindertagespflegeplätze.....32</u>	
<u>Tabelle A: Vergleichende Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen.....33</u>	
<u>Tabelle B: Vergleichende Bedarfsplanung für Kindertagespflege.....33</u>	
<u>Tabelle C: Vergleichende Bedarfsplanung für Hortbetreuung.....33</u>	

1. Einführung

Der Saale-Orla-Kreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als dieser ist er nach §80 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 17 (2) Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) verpflichtet, einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege zu erstellen und fortzuschreiben. Dies ist für die Erfüllung des Anspruches auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 2 ThürKitaG erforderlich. Zur Bereitstellung der erforderlichen Plätze ist nach § 17 (1) ThürKitaG die Wohnsitzgemeinde verpflichtet.

Auf obiger Grundlage wurde der Bedarfsplan anhand der Zuarbeiten der Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden im Saale-Orla-Kreis erstellt.

„Der Bedarfsplan wird für ein Kindergartenjahr erstellt, das mit dem Schuljahr identisch ist.“ (§ 17 (2) ThürKitaG). Der Bedarfsplan hat nach § 17 ThürKitaG die Einrichtungen, die Plätze sowie den Personalbedarf auszuweisen. Als Stichtag für die Erstellung des Bedarfsplanes wurde der dem Kindergartenjahr vorangegangene 31. März festgelegt.

Bedarfsplan für die Kindertageseinrichtungen 2013/2014 im Saale-Orla-Kreis

Anzahl Kindertageseinrichtungen	61
Platzangebot (lt. Rahmenkapazität)	3690
davon	
- für Kinder unter 2 Jahren	497
- für Kinder mit Behinderung	85
- für Kinder im Grundschulalter (Hort)	67
angemeldete Kinder zum Stichtag 31.03.2013	3280
davon	
- für Kinder unter 2 Jahren	312
- für Kinder mit Behinderung	82
- für Kinder im Grundschulalter (Hort)	64
angemeldete Kinder September 2013	3033
davon	
- für Kinder unter 2 Jahren	359
- für Kinder mit Behinderung	66
- für Kinder im Grundschulalter (Hort)	65
Kindertagespflegeplätze	17
- belegte Plätze zum Stichtag	16

2. Methodisches Vorgehen

Datengrundlage für diesen Bedarfsplan sind die Geburtenzahlen aus den Einwohnermeldeämtern des Landkreises mit Stand 31.01.2013. Diese wurden abgefragt nach Jahresscheiben, jeweils unterteilt in Halbjahre (01.08 bis 31.01. sowie 01.02 bis 31.07.). Maßgeblich für die Berechnung der Kinder, die sich im Rechtsanspruch befinden, sind dabei die Geburten vom 01.08.2007 bis 31.01.2013. Da jedoch auch die Kinder, die im Zeitraum 01.02.2013 bis 31.07.2013 geboren werden, im Laufe des neuen Kindergartenjahres einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung haben, wurde versucht die Geburten für diesen Zeitraum prognostisch zu errechnen. Dafür wurde jeweils der Durchschnitt des 2. Halbjahres (01.02.-31.07) gebildet und bei der Aufstellung der Rechtsansprüche berücksichtigt.

Weiterhin wurden die Geburten im Jahr 2012 nach Monaten abgefragt, um die Entwicklung der Geburten im Saale-Orla Kreis weiterführen zu können.

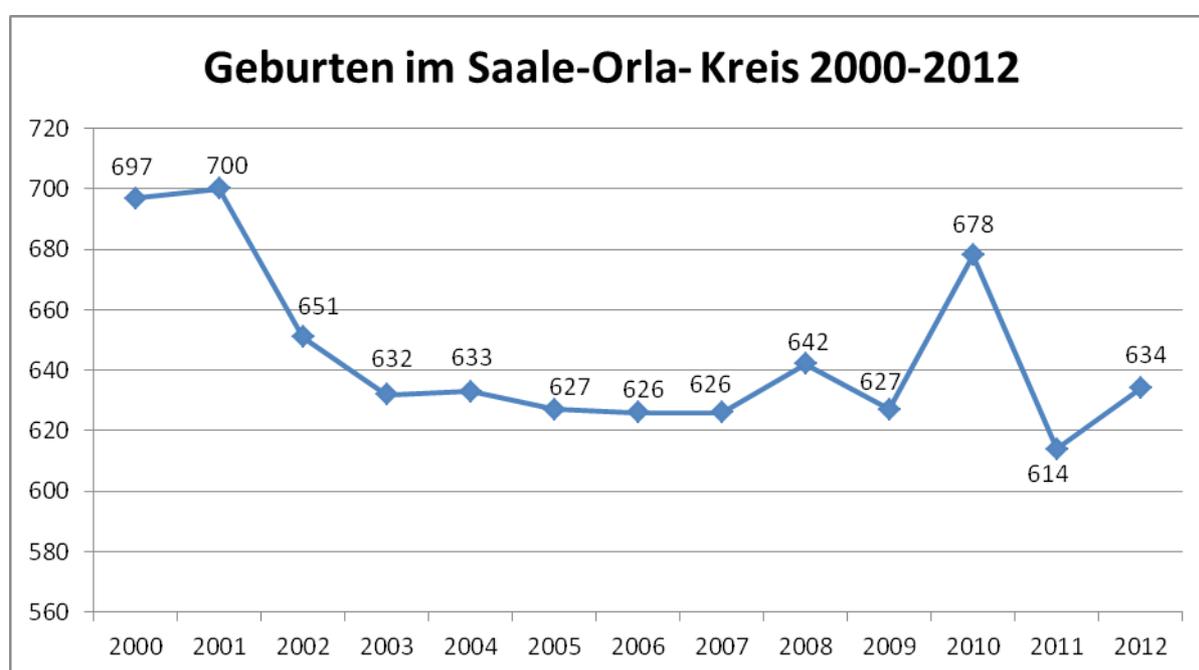
Mittels Formblatt wurden die Zahlen der Kindertageseinrichtungen bei den zuständigen Kommunen abgefragt. Erstmals wurden in diesem Jahr neben der Rahmenkapazität auch die Anzahl der benötigten Plätze ermittelt. Weiterhin wurden erstmals Belegungszahlen über den 31.03. hinaus erfasst. So wurde auch die Belegung im Juni, September und Dezember ermittelt, um den weiteren Verlauf ermitteln zu können.

3. Bedarfsermittlung

2.1 Daten zur Bevölkerungsentwicklung

Nach einem deutlichen Rückgang der Geburten 2011 im Vergleich zu 2010 lässt sich 2012 wieder ein leichter Anstieg der Geburten verzeichnen. Insgesamt erblickten 2012, nach Angaben der Einwohnermeldeämter des Landkreises, 634 Kinder das Licht der Welt. Dies ist ein Anstieg um 20 Geburten im Vergleich zum Jahr 2011.

Abbildung 1: Geburtenentwicklung im Saale Orla Kreis



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Daten für 2012: Angaben der Einwohnermeldeämter

Betrachtet man die einzelnen Regionen des Landkreises, so sind es vor allem die größeren Städte, die einen Geburtenzuwachs verzeichnen konnten. In Neustadt stieg die Zahl der Geburten im Vergleich zu 2011 um 25 Kinder an, in Pöbneck um 6 und in Schleiz um 2. Der stärkste Rückgang bei den Geborenen ist in der Verwaltungsgemeinschaft Triptis zu verzeichnen, hier sank die Anzahl der Neugeborenen um 9 auf 35 (2011: 44).

Für die Aufstellung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen sind jedoch nicht nur die Geburten relevant, sondern auch die Einwohner bis zum Schuleintritt also alle diejenigen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Dies umfasst die Geburtenjahrgänge vom 01.08.2007 bis 31.07.2013. Die Daten der Einwohnermeldeämter umfassen alle

Geburten bis einschließlich 31.01.2013. Hiernach haben 3525 Kinder einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im nächsten Kita-Jahr. Zuzüglich derjenigen, die nach dem 31.01.2013 geboren wurden und ebenfalls im Falle des kommenden Kita-Jahres einen Rechtsanspruch erwerben. Für diese lässt sich eine vorsichtige Prognose berechnen, indem man jeweils den Durchschnitt des Zeitraums 01.02 bis 31.07. der vorangegangenen Jahrgänge bildet. Anhand dieser Rechnung ergeben sich nochmals 303 Kinder, die bei der Berechnung der Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf Betreuung berücksichtigt werden müssen.

Jedoch besuchen nicht alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eine Kindereinrichtung. Laut Veröffentlichung des Thüringer Landesamts für Statistik lag die Betreuungsquote der 1-2jährigen im Saale-Orla-Kreis mit Stichtag 01.03.2012 bei 50,4%. Dies ist ein Anstieg von 7% im Vergleich zum Vorjahr. Wie sich diese Zahl entwickeln wird, ist derzeit, auch aufgrund der Einführung des Betreuungsgeldes, schwer abzusehen. Es ist jedoch von einem weiteren Anstieg auszugehen. Ab dem 2. Geburtstag besuchen dann nahezu alle Kinder eine Kindertageseinrichtung, sodass man von einer Betreuungsquote zwischen 90% und 100% ausgehen kann.

4. Versorgungssituation

Im Saale-Orla-Kreis ist derzeit eine Kindertagesbetreuung in 61 Kindertageseinrichtungen möglich. Von diesen befinden sich 26 in kommunaler Trägerschaft und 35 in freier Trägerschaft.

Tabelle 1: Übersicht über die Träger der Kindertageseinrichtungen

Träger der Kindertageseinrichtung	Anzahl der Kindertageseinrichtung
Städte/Gemeinden	26
Volkssolidarität Pößneck e.v	7
AWO Sozialmanagement gGmbH	6
Volkssolidarität Oberland e.V.	6
Diakonie Orlatal e.V.	6
DRK Kreisverband Saale Orla e.V.	4
Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein	3
Diakonie Stiftung Weimar Bad Lobenstein	2
Johanniter Unfallhilfe	1

Quelle: eigene Darstellung des Landratsamtes, Stand 31.03.2013

Die Kindertageseinrichtungen halten laut Rahmenkapazität¹ insgesamt 3690 Betreuungsplätze vor. Im neuen Kita-Jahr werden, nach Angaben der Träger, 3488 zur Betreuung von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung zur Verfügung gestellt. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Planungsräume:

- Planungsraum Pößneck 1029
- Planungsraum Neustadt 654
- Planungsraum Schleiz 997
- Planungsraum Bad Lobenstein 808

Ausgehend von den bereitgestellten Plätzen im nächsten Kita-Jahr und den vorliegenden Anmeldungen mit Stand 31.03.2013 kann man im September von einer Auslastungsquote von 87% ausgehen, im Dezember wird diese Quote auf 91% ansteigen.

Somit lässt sich festhalten, dass im Saale-Orla-Kreis freie Kapazitäten bestehen, die die Aufnahme weitere Kinder ermöglichen.

4.2 Versorgungssituation für Kinder unter 2 Jahren

Im neuen Kindergartenjahr werden voraussichtlich 639 Kinder unter 2 Jahren einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Für diese Kinder stehen laut Betriebsgenehmigungen 497 Plätze zur Verfügung. Davon waren zum Stichtag 31.03.2013 312 belegt. Im Jahresverlauf wird diese Zahl noch ansteigen. Im September werden, mit Stand 31.03.2013 359 Kinder unter 2 Jahren eine Kindertageseinrichtung besuchen, im Dezember werden es 340 sein. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 72% im September und 68% im Dezember.

Im Kreisgebiet stehen somit ausreichend Plätze für die Betreuung der unter 2jährigen zur Verfügung. Punktuell können jedoch, trotz freier Plätze Engpässe auftreten, da die Gruppenstruktur eine weitere Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren nicht zulässt.

4.3 Versorgungssituation für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung

¹ Die Rahmenkapazität bezieht sich auf die Plätze, die in der Betriebserlaubnis ausgewiesen werden, ohne eventuelle Ausnahmegenehmigungen.

Für Kinder mit einer Behinderung oder von einer Behinderung bedrohte Kinder stehen im Saale-Orla- Kreis 85 Plätze in 5 integrativen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Diese Plätze werden derzeit von 78 Kindern in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden 4 Kinder in Regeleinrichtungen betreut.

4.4 Versorgungssituation mit Kindertagespflegeplätzen

Aktuell bestehen im Saale- Orla- Kreis 6 Tagespflegestellen mit 17 Plätzen.

Am Stichtag 31.03.2013 waren davon 16 Plätze belegt. Zusätzlich wurden noch 3 Kinder in ergänzender Tagespflege bei einer Tagesmutter in Carlsgrün (Bayern) betreut. In einer Tagespflegestelle sind 2 Plätze mit Kindern aus Fremdkreisen belegt.

Auch im kommenden Kita-Jahr kann davon ausgegangen werden, dass die Plätze gut nachgefragt werden.

4.5 Versorgungssituation mit Hortplätzen

Kinder im Grundschulalter haben nach § 2Abs.2 ThürKitaG einen Anspruch auf eine Hortbetreuung, diese kann in Horten an Grundschulen oder in Kindertageseinrichtungen realisiert werden. Dabei ist die Hortbetreuung an Grundschulen vorrangig der in Kindertageseinrichtungen. Im Saale- Orla- Kreis geht die Entwicklung hin zu einer Betreuung an Grundschulen. Dennoch wird noch ein geringer Anteil weiterhin in Kindertageseinrichtungen betreut. Für die Betreuung von Hortkindern wurden zu Stichtag 31.03.2013 67 Plätze zur Verfügung gestellt. Davon waren 64 Plätze belegt. Die Zahl wird im Juni auf 62 Kinder zurückgehen, bevor sie mit Beginn des neuen Schuljahres auf 65 ansteigt. In Horten an Grundschulen werden 1856 Kinder betreut.

5. Bedarfsprognose

Um eine Aussage über den Bedarf an Kindertagesbetreuung treffen zu können, sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf den Geburten sowie die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (vgl. 3.1). Darüber hinaus ist die Anzahl der bereitgestellten Plätze dafür entscheidend, ob alle Rechtsansprüche erfüllt werden können. Auch die Zahl der Schulanfänger wurde erneut in die Abfrage mit

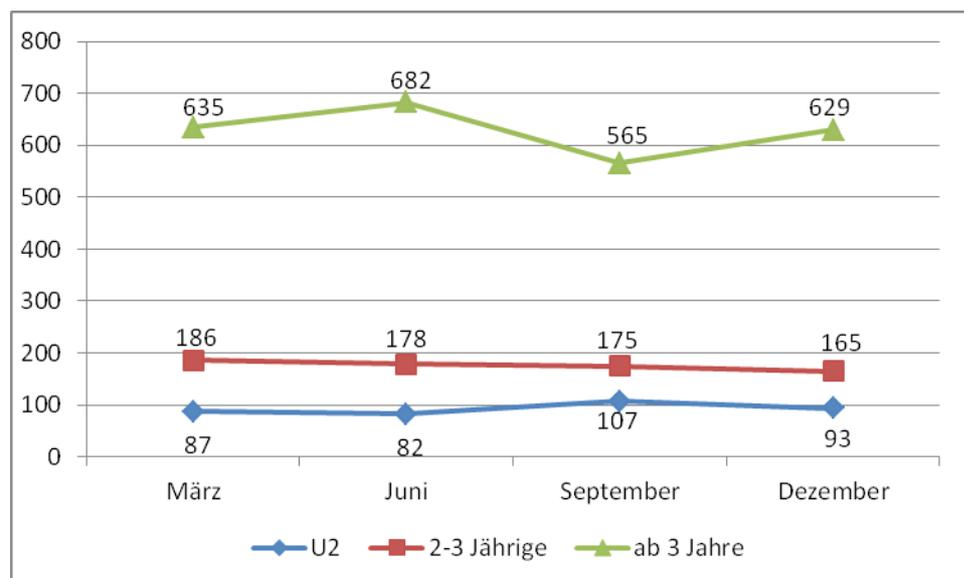
einbezogen. Jedoch wurde durch die Abfrage der weiteren Entwicklung der Belegung deutlich, dass freiwerdende Plätze schnell wieder belegt werden.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, wurde wieder eine Unterteilung des Landkreises nach Planungsräumen vorgenommen. Einen Überblick über die einzelnen Kommunen liefert Anhang E.

3.1 Planungsraum 1: Pöbneck

In Planungsraum Pöbneck lebten am 31.01.2013 1079 Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Voraussichtlich 93 weitere werden noch geboren. Somit haben 1172 Kinder im Kita-Jahr 2013/2014 einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Für diese Kinder werden 1029 Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Für die 204 Kinder im Alter unter 2 Jahren stehen 156 Plätze zur Verfügung. Zum Stichtag am 31.03.2013 waren 87 Plätze für Kinder unter 2 Jahren belegt. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 56%. Im neuen Kindergartenjahr wird diese Zahl im September auf 69% ansteigen. Umgekehrt entwickelt sich die Auslastungsquote bezogen auf alle bereitgestellten Plätze. Diese betrug im März 93% und wird bedingt durch den Schulbeginn von 192 Kindern im September auf 87% fallen, bevor sie im Dezember wieder auf 91% ansteigt.

Abbildung 2 Belegung Kindertageseinrichtung Planungsraum 1



Quelle: eigene Berechnungen des Landratsamtes nach Angaben der Träger, Stand 31.03.2013

Zusätzlich zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen stehen in Planungsraum Pöbneck noch 8 Plätze in 3 Tagespflegestellen zur Verfügung. Derzeit sind 7 Plätze belegt. Bei 4 Plätzen kann man bereits jetzt auch von einer Belegung im kommenden Kita-Jahr ausgehen.

Neben den Plätzen für die Kindertagesbetreuung stellen einige Kindertageseinrichtungen auch Plätze für die Hortbetreuung bereit. Insgesamt bestehen hierfür 53 Plätze in 2 Einrichtungen. Von diesen Plätzen sind im neuen Kita-Jahr 52 belegt.

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Planungsraum Pöbneck ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

3.2 Planungsraum 2 Neustadt

Im Planungsraum Neustadt, zu dem die Stadt Neustadt an der Orla und die Verwaltungsgemeinschaft Triptis zählen, lebten zum 31.01.2013 675 Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Voraussichtlich 56 weitere werden noch geboren. Somit werden 731 Kinder im Kindergartenjahr 2013/2014 einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Für diese stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen 654 Plätze zur Verfügung. Weitere 51 Plätze könnten in Anspruch genommen werden, da laut Betriebsgenehmigungen 705 Plätze im Planungsraum bereit stehen.

Für die Betreuung der unter 2jährigen werden 85 Plätze bereitgestellt. Diese wurden zum Stichtag von 63 Kindern belegt, was einer Auslastungsquote von 74% entspricht. Im Verlauf des Kindergartenjahres 2013/2014 wird diese Zahl konstant bleiben. Lediglich im Juni wird sie kurzzeitig auf 58 Kinder sinken.

Von den insgesamt 654 zur Verfügung gestellten Plätzen in Kindertageseinrichtungen waren am Stichtag 637 belegt. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 97%. Im Juni wird die Auslastung mit 99% beziehungsweise 651 angemeldeten Kindern ihren Höchststand erreichen bevor sie aufgrund des Schulbeginns von 131 Kindern im September auf 581 (Auslastungsquote 89%) sinkt. Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres wird sie wieder ansteigen und im Dezember einen Stand von 613 (Auslastungsquote 94%) erreichen.

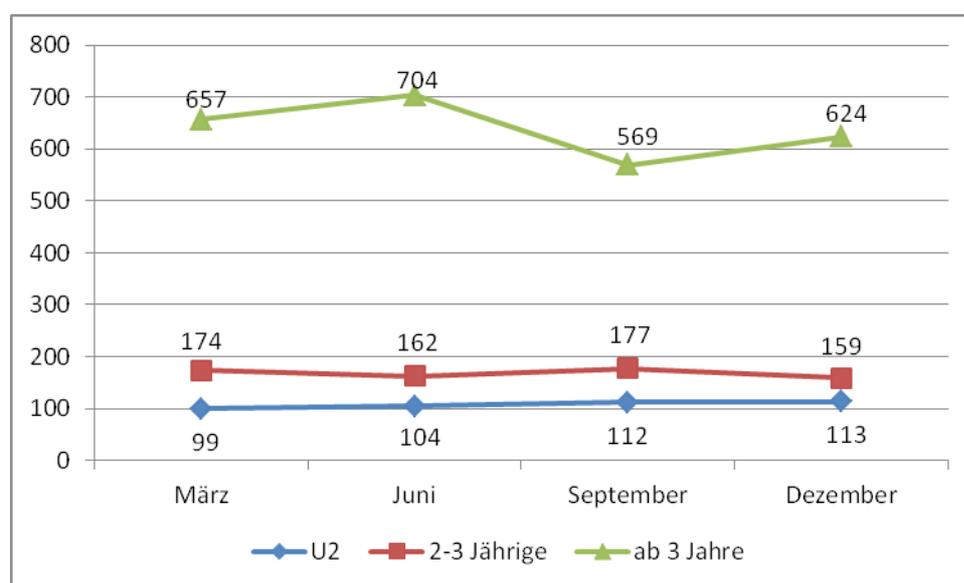
Neben den Plätzen in Kindertageseinrichtungen können im Planungsraum noch 4 Plätze in der Kindertagespflege belegt werden. Diese waren zum Stichtag alle belegt. Von einer weiteren Belegung kann derzeit bis Dezember 2013 ausgegangen werden. Danach ist, aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen, eine Belegung von 3 Plätzen wahrscheinlich.

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Planungsraum Neustadt ausreichend Plätze für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Sollten diese entgegen der bisherigen Entwicklung nicht ausreichen, könnten zusätzlich noch 51 weitere Plätze belegt werden, da in einigen Einrichtungen, die Rahmenkapazität nicht voll ausgeschöpft wurde.

3.3 Planungsraum 3 Schleiz

Im Planungsraum Schleiz muss im neuen Kindergartenjahr der Rechtsanspruch für 1043 Kinder erfüllt werden. Davon lebten am 31.01.2013 bereits 959 Kinder im Planungsraum, 84 weitere werden voraussichtlich bis zum 31.07.2013 geboren und fallen somit im Kindergartenjahr 2013/2014 unter den Rechtsanspruch. Für diese Kinder werden in den Kindertageseinrichtungen 997 Plätze bereitgestellt. 155 davon stehen für Kinder unter 2 Jahren zur Verfügung, zum Stichtag waren 99 Plätze belegt. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 64%. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres im September werden 112 Plätze belegt sein. Diese Zahl wird im Dezember minimal auf 113 ansteigen. Bei einer Auslastungsquote von dann 73% stehen noch Plätze bereit, um weitere Kinder aufzunehmen. Wie auch in den anderen Planungsräumen wird auch im Planungsraum Schleiz die Zahl der Anmeldungen bis Juni ansteigen. Die Zahl der insgesamt belegten Plätze beträgt dann 970 oder 97% der bereitgestellten Betreuungsplätze. Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 werden 183 Kinder die Kindertageseinrichtungen verlassen, was zu einem Rückgang der Belegungszahlen führt. In den folgenden Monaten werden diese Plätze jedoch neu belegt.

Abbildung 3 Belegung Kindertageseinrichtungen Planungsraum 3



Quelle: eigene Berechnung des Landratsamtes, Stand 31.03.2013

Zusätzlich zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen stehen in Schleiz 3 Plätze in einer Tagespflegestelle zur Verfügung. Diese waren zum Stichtag belegt. Von einer weiteren Belegung kann derzeit bis November 2013 ausgegangen werden.

Ausgehend von den vorgelegten Zahlen kann auch im Planungsraum Schleiz davon ausgegangen werden, dass genügend Plätze in der Kindertagesbetreuung bereitgestellt werden. Sollten sich darüber hinaus Bedarfe ergeben, könnten weitere Plätze belegt werden, da die Rahmenkapazität nicht in allen Einrichtungen voll ausgeschöpft wurde.

3.4 Planungsraum 4 Bad Lobenstein

Der Planungsraum Bad Lobenstein umfasst die Städte Bad Lobenstein, Saalburg-Ebersdorf, Wurzbach sowie die Gemeinde Remptendorf und die VG Saale-Rennsteig. Zum 31.01.2013 lebten in diesem Bereich 812 Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, weitere 70 werden laut Prognose noch geboren. Für die Betreuung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung werden durch die Träger der Kindertagesstätten 808 Plätze bereitgestellt. Weitere 36 Plätze könnten darüber hinaus belegt werden, da laut Betriebsgenehmigungen im Planungsraum 844 Plätze zur Verfügung stehen. Von diesen Plätzen waren im März 2013 752 belegt, im Juni werden es 771 sein. Somit waren die Kindertageseinrichtungen zu 93% (März) beziehungsweise 95% (Juni) ausgelastet. Bedingt durch den Schulbeginn von 137 Kindern sinkt die Zahl im September auf 695 angemeldete Kinder, um dann bis zum Dezember wieder auf 724 anzusteigen. Dies entspricht einer Auslastung von 90% aller Plätze.

Für die 148 Kinder unter 2 Jahren stehen 101 Plätze zur Verfügung. Von diesen Plätzen waren zum Stichtag 31.03.2013 63 belegt. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres werden 77 Plätze für Kinder unter 2 Jahren belegt sein.

Für Kinder im Grundschulalter stehen in der Kindertageseinrichtung in Harra 14 Plätze für die Hortbetreuung zur Verfügung. Diese Möglichkeit der Kinderbetreuung wurden zum Stichtag von 11 Kindern genutzt. Ab September werden 13 Kinder in den Nachmittagsstunden hier betreut.

Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege steht im Planungsraum Bad Lobenstein eine Tagespflegestelle zur Verfügung. Hier können bis zu 2 Kinder betreut werden. Derzeit werden diese Plätze in Anspruch genommen und sind bis März 2014 belegt.

Auch im Planungsraum Bad Lobenstein sind die Kindertageseinrichtungen gut ausgelastet, es bestehen jedoch noch freie Kapazitäten um weitere Kinder aufzunehmen. Auch besteht hier, wie auch in den anderen Planungsräumen auch, eine Differenz zwischen bereitgestellten Plätzen und Plätzen, die in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind, somit wäre eine Belegung von weiteren 36 Plätzen möglich.

4. Personal

Am 01.08.2013 verlieren die Übergangsbestimmungen zu § 14 ThürKitaG hinsichtlich der Personalausstattung ihre Gültigkeit. Zu diesem Zeitpunkt muss der Personalbestand den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Hinsichtlich dieser Umsetzung ist der Saale-Orla-Kreis gut aufgestellt. Zum Stichtag der Abfrage am 31.03.2013 standen 412 Soll-Stellen nach ThürKitaG 408 Ist-Stellen gegenüber. Dies ist ein Anstieg um 7 VZB-Stellen im Vergleich zum Kita-Jahr 2013/2013. Bestehende personelle Rückstände wurden nach dem Stichtag bereits ausgeglichen beziehungsweise werden noch ausgeglichen.

5. Fazit

Hinsichtlich der vollumfänglichen Umsetzung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes zum 01.08.2013 sind die Einrichtungen des Saale-Orla-Kreises gut aufgestellt. Betrachtet man die derzeitige Situation in der Kindertagesbetreuung kann von der Gewährleistung einer flächendeckenden Betreuung ausgegangen werden. Durch die erstmalige Abfrage der weiteren Belegungen in den Kindertageseinrichtungen wurde deutlich, dass im Juni, also immer am Ende des Kita-Jahres von der größten Belegung ausgegangen werden kann. Beim Vergleich der Bedarfspläne der letzten Jahre wird deutlich, dass die Anzahl der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erneut gestiegen ist.

Von einem Engpass bei der Betreuung von Kindern unter 2 Jahren kann derzeit nicht ausgegangen werden, da im Saale-Orla-Kreis traditionell eine Kinderbetreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verankert ist. Punktuellen Engpässen wurde und wird mit Hilfe der Schaffung von Plätzen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms entgegengewirkt.

Hinsichtlich des Personalbedarfes sind nur noch geringe Anpassungen erforderlich, sodass die Umsetzung des § 14 Abs.2 ThürKitaG erfolgen. Diese Aufgabe obliegt den Trägern der Kindertageseinrichtungen.

Anhang

Anhang A: Gesetzliche Grundlagen für die Kindertageseinrichtungsbedarfsplanung.....	
Anhang B: Übersicht der Träger der Kindertageseinrichtungen.....	
Anhang C: Kindertagespflege 2012/2013.....	
Anhang D: Vergleich der Bedarfspläne 2003/2004 bis 2012/2013.....	
Anhang E: Einrichtungen des Saale-Orla-Kreises, die die notwendigen Plätze entsprechend des Kindertageseinrichtungsbedarfsplanes vorhalten.....	

Sozialgesetzbuch VIII

Zweites Kapitel

DRITTER ABSCHNITT – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den [Eltern](#) dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und [Betreuung](#) des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen [Jugendhilfe](#) sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -[Beratung](#),
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und [Betreuung](#) zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne [Behinderung](#) sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche [Beratung](#), Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer [Unfallversicherung](#) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen [Krankenversicherung](#) und [Pflegeversicherung](#).

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen [Jugendhilfe](#) festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen [Jugendhilfe](#) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, [Eltern](#) oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Drittes Kapitel

Zweiter Abschnitt - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur **Betreuung** von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf **Beratung** in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Fünftes Kapitel

Vierter Abschnitt – Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der

Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz

Dritter Abschnitt – Träger der freien Jugendhilfe

§ 12 Beteiligung an der Planung

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die nach Kenntnis des Ausschusses von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung im Bereich des Jugendamtes Arbeitsgemeinschaften und im Bereich des Landesjugendamtes Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen insbesondere gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendarbeit,
2. Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,
3. ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Landesarbeitsgemeinschaften sollen außerdem gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendsozialarbeit,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
3. Heimerziehung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

**Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch
Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -
Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz**

ThürKitaG

in Kraft ab 01.08.2010

Erster Abschnitt – Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

§ 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1)¹Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten erste Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. ²Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden; er soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. ³Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. ⁴Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. ⁵Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

(2)¹Für Grundschul Kinder besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. ²Dieser Anspruch gilt mit der Förderung an Horten in Grundschulen als erfüllt. ³Der Anspruch auf Förderung in Horten an Grundschulen gilt vorrangig und richtet sich nach dem Thüringer Schulgesetz.

(3)¹Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. ³Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 5 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemeinsam mit den Gemeinden darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Vierter Abschnitt – Finanzierung

§ 17 Bedarfsplanung

(1)¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten.²Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.³Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr.⁴Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.

(2)¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort.²Der Bedarfsplan wird für ein Kindergartenjahr erstellt, das mit dem Schuljahr identisch ist.³Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden - auf der Grundlage des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 31. März - die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind.⁴Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3)¹Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen.²Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten.³Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4)¹Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen.²Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.³Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

§ 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1)¹Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt.²Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen den Wohnsitzgemeinden gleich.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.

(3) Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tragen die für die Einrichtung zuständigen Gemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4)¹Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die für die Einrichtung zuständige Gemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.²Die Höhe

und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren.³ Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die für die Einrichtung zuständige Gemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

(5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

(6)¹ Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat diese abweichend von den Absätzen 2 und 3 der für die aufnehmende Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen.² Diese Pauschale beträgt 70 vom Hundert der nach Absatz 10 ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

(7) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder des § 35 a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(8)¹ Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.² Dies schließt die Kosten für Fortbildung ein.

(9) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe von dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium festgelegt wird.

(10)¹ Die Wohnsitzgemeinde hat jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der betreuten Kinder zu ermitteln und dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen.² Die Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.³ Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Tagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium.

Anhang B: Übersicht der Träger der Kindertageseinrichtungen

Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Leiterin Tel. der Kita
Planungsraum Pöbneck			
1.	Stadt Pöbneck Kindertagesstätte „Am Sonnenhügel“ Krietschenweg 34 07381 Pöbneck	Stadt Pöbneck Markt 1 07381 Pöbneck Herr Modde soziales.kultur@poessneck.de	Frau Grimm, Heike 03647/414227 kita.schlettwein@poessneck.de
2.	Integrativer Kindergarten „Arche Noah“ Jenaer Straße 14 07381 Pöbneck	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla Frau Wenning-Dörre gf@dv-orldatal.de	Frau Oste, Katrin 03647/414512
3.	Kindertagesstätte „Knirpsenland“ Dr. Wilhelm-Külz-Straße 37 07381 Pöbneck	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz Herr Adam info@drk-sok.de	Frau Gumpert, Sonja 03647/412140 info@kita-knirpsenland.de
4.	Integrative Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Straße des Friedens 21 07381 Pöbneck	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck Herr Kraft rhea.knoch@awo-sok.de	Frau Köhler, Corina 03647/461412 www.awo-sok.de/wirbelwind.html Corina.Koehler@awo-sok.de
5.	Kindertagesstätte „Kinderland“ Schlettweiner Steig 12 07381 Pöbneck	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck Herr Kraft rhea.knoch@awo-sok.de	Frau Hellfritzsch, Christiana 03647/412088 kitakinderland@awo-sok.de
6.	Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Straße des Friedens 47 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck Herr Weißbrich geschaefsstelle@vs-poessneck.de	Frau Schäfer, Anke 03647/412213
7.	Kindertagesstätte „Regenbogenland“ Raniser Straße 5 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck Herr Weißbrich geschaefsstelle@vs-poessneck.de	Frau Wolfram, Silvia 03647/414623
8.	Kindertagesstätte „Pustebblume“ Kurzackerstraße 12 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck Herr Weißbrich geschaefsstelle@vs-poessneck.de	Frau Schiller, Brigitte 03647/415812
9.	Gemeinde Krölpa Kindertagesstätte „Zwergenland“ Talweg 2 07387 Krölpa	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck Herr Weißbrich geschaefsstelle@vs-poessneck.de	Frau Schulze, Katrin 03647/449060 Vorübergehend: 03647/5209142
10.	VGS Ranis-Ziegenrück Kindertagesstätte „Burgspatzen“ Lindenstraße 20 b	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla Frau Wenning-Dörre	Frau Voigt, Ines 03647/442671 kita-ranis@dv-orldatal.de

	07389 Ranis	gf@dv-ortal.de	
11.	Kindertagesstätte „Flohkiste“ Ortsstraße 114 b 07389 Peuschen	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Elisenstrasse 4 07907 Schleiz geschaeftsstelle@lebenshilfe-schleiz.de	Frau Blumenstein, Carmen 03647/5209147 kindergarten-peuschen@lebenshilfe-schleiz.de
12.	Kindertagesstätte „Purzelmäuse“ Plothental 3 07924 Ziegenrück	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz Herr Hofmann schleiz@vs-oberland.de	Frau Fuhrmann, Ines 036483/22558
13.	VGS Oppurg Kindertagesstätte „Pfiffikus“ Am Anger 1 07381 Bodelwitz	Gemeinde Bodelwitz Döbritzer Straße 7 07381 Bodelwitz Frau Staps, Katja info@vg-oppurg.de	Frau Troppschuh, Helga 03647/415236
14.	Kindertagesstätte „Haus der kleinen Spatzen“ Bahnhofstraße 4 07381 Oppurg	Gemeinde Oppurg Hauptstraße 6 07381 Oppurg Frau Timmler info@vg-oppurg.de	Frau Breitenstein, Claudia 03647/413446 gemeinde.oppurg@t-online.de
15.	Kindertagesstätte „Zwergenland“ Dorfstraße 3 07381 Langenorla	Gemeinde Langenorla OT Kleindembach Jenaer Straße 18 07381 Langenorla Herr Graven info@vg-oppurg.de	Frau Mudrich, Steffi 03647/414619 gemeinde-langenorla@web.de
16.	Kindertagesstätte „Zwergenland“ Ortsstraße 24 07381 Nimritz	Gemeinde Nimritz Ortsstraße 13 07381 Nimritz Herr Graetsch info@vg-oppurg.de	Frau Zillig, Diana 03647/421396

Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Leiterin Tel. der Kita
Planungsraum Neustadt			
17.	Stadt Neustadt an der Orla Integrative Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ An der Körnerlinde 1 07806 Neustadt/Orla	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz Herr Adam info@drk-sok.de	Frau Gerner, Martina 036481/59999 kita-bluemchen@t-online.de
18.	Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Am Rosenweg 1 07806 Neustadt/Orla	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck Herr Kraft rhea.knoch@awo-sok.de	Frau Semmler, Sandra 036481/24024 kitaneustadt@awo-sok.de
19.	Kindertagesstätte „Märchenland“ Auf dem Dohlenberg 5 OT Neunhofen 07806 Neustadt/Orla	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck Herr Weißbrich geschaeftsstelle@vs-poessneck.de	Frau Käßner, Ina 036481/56377
20.	Kindergarten Strößwitz Strößwitz 15 OT Breitenhain-	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla	Frau Peißker, Andrea 036481/22163

	Strößwitz 07806 Neustadt/Orla	Frau Wenning-Dörre gf@dv-orlatal.de	
21.	Kindergarten „Spatzennest“ Ortsstraße 26 07819 Linda	Gemeinde Linda Ortsstraße 26 07819 Linda Frau Schulz info@neustadtanderorla.thueringen.de	Frau Kappe, Madlen 036481/23016 P.Kappe@neustadtanderorla.thueringen.de
22.	VGS Triptis Kindertagesstätte „Farbenklex“ Am Postberg 07819 Triptis	Diakonie Oraltal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla Frau Wenning-Dörre gf@dv-orlatal.de	Frau Walter, Reingard 036482/32201 kita-triptis@dv-orlatal.de
23.	Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ OT Oberpöllnitz Schulweg 2 07819 Triptis	Diakonie Oraltal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla Frau Wenning-Dörre gf@dv-orlatal.de	Frau Günzel, Bärbel 036482/30333 kita-oberpöllnitz@dv-orlatal.de
24.	Kindertagesstätte „Dreitzscher Frösche“ Zur Rothspitze 10 07819 Dreitzsch	Diakonie Oraltal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla Frau Wenning-Dörre	Frau Haberzettel, Silke 036481/23003 kita-dreitzsch@dv-orlatal.de
25.	Kindertagesstätte der Johanniter Unfallhilfe Bahnhofstr. 6 07819 Triptis	Johanniter Unfallhilfe e.V. LB Sachsen Anh./Thür. Kastanienstr. 2 07549 Gera Herr Werner	Frau Schiller, Rita 036482/32227 rita.zickert@juh-sat.de
26.	Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Ortsstraße 37 07819 Leubsdorf	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck Herr Weißbrich geschaeftsstelle@vs-poessneck.de	Frau Bechmann, Ilona 036482/30803
27.	Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Straße des Friedens 27 07819 Mittelpöllnitz	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck Herr Weißbrich geschaeftsstelle@vs-poessneck.de	Frau Stöckigt, Corinna 036482/30780
28.	Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Weltwitz Ortsstr. 5 07819 Schmieritz	Gemeinde Schmieritz Ortsstraße 29 07819 Schmieritz Herr Blume info@triptis.de	Frau Blumhagen, Monika 036481/23231

Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Leiterin Tel. der Kita
Planungsraum Schleiz			
29.	Stadt Schleiz Integrativer Parkkindergarten Werner-Seelenbinder- Str. 2 07907 Schleiz	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Elisenstrasse 4 07907 Schleiz Frau Grimm geschaeftsstelle@lebenshilfe-schleiz.de	Frau Giegling, Kerstin 03663/401022 Fax:420611 Villa: Frau Spörl 03663/436274 parkkindergarten@lebenshilfe-schleiz.de
30.	Evang. Kindertagesstätte August-Bebel-Straße 9 07907 Schleiz	Diakonie Stiftung Weimar-Bad Lobenstein gGmbH Bayrische Straße 13 07356 Bad Lobenstein Frau Köhler	Frau Enk, Kerstin 03663/423257 Kiga.Schleiz@diakonie-wl.de

31.	Kindergarten „Pffifikus“ OT Oberböhmisdorf Lottoweg 10 07907 Schleiz	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz Herr Adam info@drk-sok.de	Frau Kretzschmar, Christine 03663/422505 kita-oberboehmsdorf@t-online.de
32.	Kindergarten „Regenbogenland“ Untere Kirchstraße 9 OT Möschlitz 07907 Schleiz	Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein Elisenstrasse 4 07907 Schleiz Frau Grimm geschaeftsstelle@lebenshilfe-schleiz-de	Frau Thomas, Tina 03663/403330 kindergarten-moeschlitz@lebenshilfe-schleiz.de
33.	Stadt Tanna Kindertagesstätte „Tannaer Zwergenland“ Am Gries 5 07922 Tanna	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz Herr Adam info@drk-sok.de	Frau Enk, Monika 036646/22325 kita-tanna@t-online.de zwergerland-tanna@arcor.de
34.	Kindergarten „Wirbelwind“ Zollgrün 87 07922 Tanna	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz Herr Hofmann schleiz@vs-oberland.de	Frau Dick, Petra 036646/20001
35.	Stadt Hirschberg Kindertagesstätte „Saalespatzen“ Friedrich-Fröbel-Str. 1 07927 Hirschberg	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck Herr Kraft rhea.knoch@awo-sok.de	Frau Dick, Sabine 036644/22317 kita-hirschberg@awo-sok.de
36.	Stadt Gefell Kindertagesstätte Obere Karlstraße 24 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz Herr Hofmann schleiz@vs-oberland.de	Frau Thümmel 036649/82329
37.	Kindergarten Dobareuth 63 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz Herr Hofmann schleiz@vs-oberland.de	Frau Müller, Heike 036649/82632
38.	Kindergarten „Bärenkinder“ Langgrün 29 b 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz Herr Hofmann schleiz@vs-oberland.de	Frau Fröhlich, Karin 036649/82467
39.	VGS „Seenplatte“ Kindertagesstätte Werner-Seelenbinder- Straße 5 07907 Oettersdorf	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck rhea.knoch@awo-sok.de	Frau Wolfram, Petra 03663/428426
40.	Kindertagesstätte Ortsstraße 54 07907 Dittersdorf	Gemeinde Dittersdorf Ortsstraße 56 07907 Dittersdorf Herr Schmidt info@vg-seenplatte.de	Frau Krombholz, Ina 036648/22478
41.	Kindertagesstätte „Zwergenland“ Schulstraße 5 07389 Knau	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck rhea.knoch@awo-sok.de	Frau Kinitz, Jana 036484/204880
42.	Kindergarten Ortsstraße 56	Gemeinde Löhma Ortsstraße 32	Frau Kanz, Conny

	07907 Löhma	07907 Löhma Herr Scharch info@vg-seenplatte.de	03663/402303
43.	Kindergarten „Pfiffikus“ Ortsstraße 71 07907 Moßbach	Gemeinde Moßbach Ortsstraße 68 07907 Moßbach Frau Krösel info@vg-seenplatte.de	Frau Hammerschmidt, Adelheid 036648/22227
44.	Kindergarten Ortsstraße 37 07924 Neundorf	Gemeinde Neundorf Ortsstraße 48 07924 Neundorf Herr Heidrich info@vg-seenplatte.de	Frau Mellerke, Gabi 03663/428245
45.	Kindergarten „Zwergenstübchen“ Ortsstraße 64 07907 Plothen	Gemeinde Plothen Ortsstraße 64 07907 Plothen Herr Leithiger info@vg-seenplatte.de	Frau Schröter, Ramona 036648/22232
46.	Kindertagesstätte „Flohkiste“ Ortsstraße 38 07907 Tegau	Gemeinde Tegau Ortsstraße 40 07907 Tegau Herr Löffler info@vg-seenplatte.de	Frau Picker, Carmen 036648/22257

Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Leiterin Tel. der Kita
Planungsraum Bad Lobenstein			
47.	Stadt Bad Lobenstein Kindergarten „Kinderland“ Karl-Marx-Straße 36 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein Herr Weigelt kita@bad-lobenstein.de	Frau Geisler, Katrin 036651/2118 kiga.kinderland@bad-lobenstein.de
48.	Kindergarten „Sonnenschein“ Bayrische Straße 13 d 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein Herr Weigelt kita@bad-lobenstein.de	Frau Leube, Simone 036651/3554 kiga.sonnenschein@bad-lobenstein.de
49.	Kindergarten „Rappelkiste“ Unterlemnitz Oberlemnitzer Weg 5 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein Herr Weigelt kita@bad-lobenstein.de	Frau Spindler, Steffi 036651/31092
50.	Stadt Saalburg- Ebersdorf Kindergarten „Wirbelwind“ Lobensteiner Straße 29 07929 Saalburg- Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstraße 1 07929 Saalburg-Ebersdorf Herr Ortwig verwaltung@saalburg-ebersdorf.de	Frau Hornfeck, Iris 036651/87093
51.	Kindergarten „Bärenwiese“ Friesau Nr.112 07929 Saalburg- Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstraße 1 07929 Saalburg-Ebersdorf Herr Ortwig verwaltung@saalburg-ebersdorf.de	Frau Hartenstein, Carmen 036651/87212 baerenwiese@saalburg-ebersdorf.de
52.	Kindertagesstätte „Löwenzahn“ Kulmer Straße 27 07929 Saalburg-	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstraße 1 07929 Saalburg-Ebersdorf Herr Ortwig	Frau Zöllner, Dorothea 036647/23953

	Ebersdorf	verwaltung@saalburg-ebersdorf.de	
53.	Integrative Kindertagesstätte „Haus Gottesschutz“ Lobensteiner Straße 18 07929 Saalburg-Ebersdorf	Diakonie Stiftung Weimar-Bad Lobenstein gGmbH Bayrische Straße 13 07356 Bad Lobenstein Frau Köhler	Frau Reinhardt, Diana 036651/69193 ike.ebersdorf@diakonie-wl.de
54.	Gemeinde Remptendorf Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ Ebersdorfer Straße 17 07368 Remptendorf	Gemeinde Remptendorf Bahnhofstraße 17 07368 Remptendorf Herr Franke soziales@remptendorf.de	Frau Michel, Ina 036640/22410 soziales@remptendorf.de
55.	Kindertagesstätte „Lichtblicke“ Ruppertsdorf 96 07368 Remptendorf	Gemeinde Remptendorf Bahnhofstraße 17 07368 Remptendorf Herr Franke soziales@remptendorf.de	Frau Blochberger, Jutta 036643/22277 soziales@remptendorf.de
56.	Kindertagesstätte „Zaubermühle“ OT Lückenmühle 07368 Remptendorf	VS Oberland e.V. Hofer Str. 7 07907 Schleiz schleiz@vs-oberland.de	Frau Werner, Sabine 036640 / 40450 Kurhaus.Lueckenmuehl@t-online.de
57.	Stadt Wurzbach Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Am Wurzbächle 3 07343 Wurzbach	Stadt Wurzbach Leutenberger Straße 10 07343 Wurzbach Herr Schübel stadt-wurzbach@wurzbach.de	Frau Pintaske, Katja 036652/22253 kindergarten@stadt-wurzbach.de
58.	VGS Saale-Rennsteig Kindergarten „Spatzennest“ Warthestraße 31 07366 Blankenberg	Gemeinde Blankenberg VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein Herr Wietzel verwaltung@vg-saale-rennsteig.de	Frau Schade, Sabine 036642/22241
59.	Kindergarten „Kuckucksnest“ Straße des Friedens 2 07366 Blankenstein	Gemeinde Blankenstein VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein Herr Kalich verwaltung@vg-saale-rennsteig.de	Frau Seifert, Marietta 036642/22262
60.	Kindertagesstätte „Saale Finken“ Schulstraße 12 07366 Harra	Gemeinde Harra VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein Herr Weber verwaltung@vg-saale-rennsteig.de	Frau Pitzschel, Sabine 036642/22372
61.	Kindergarten „Sausewind“ Bayrische Straße 86 07356 Neundorf	Gemeinde Neundorf VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein Herr Jahn verwaltung@vg-saale-rennsteig.de	Frau Georgi, Andrea 036651/2820

Anhang C: Kindertagespflege

	Kindertagespflegestellen	Kindertagespflegeplätze
Planungsraum Pößneck		
Pößneck	1	2
VG Oppurg	2	6
Planungsraum Neustadt		
VG Triptis	1	4
Planungsraum Schleiz		
Schleiz	1	3
Planungsraum Bad Lobenstein		
VG Rennsteig	1	2

Anhang D: Vergleich der Bedarfspläne 2003/2004 bis 2013/2014

Tabelle A: Vergleichende Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Anzahl der Einrichtungen	70	70	70	71	67	64	63	63	63	61	61
Platzkapazität	3604	3651	3695	3759	3674	3650	3687	3636	3667	3649	3690
Angemeldete Kinder davon	3161	3220	3171	3133	3101	3127	3174	3185	3229	3258	3280
unter 2 Jahre	172	166	170	120	155	260	319	316	326	320	315
2 Jahre bis Schulanfang	2920	2987	2936	2925	2839	2739	2768	2774	2810	2851	2901
Grundschüler	69	67	65	88	107	128	87	95	94	87	64

Quelle: Jugendhilfeplanung/ Fachberatung Kindertagesstätten, Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Tabelle B: Vergleichende Bedarfsplanung für Kindertagespflege

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Kindertagespflegestellen	10	9	8	12	15	15	13	9	7	7	6
Kindertagespflegeplätze	10	12	15	25	31	31	30	23	17	21	17

Quelle: Fachberatung Kindertagesstätten, Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Tabelle C: Vergleichende Bedarfsplanung für Hortbetreuung

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Grundschüler gesamt	2245	2507	2394	2671	2769	2649	2560	2580	2470	2433	2405
davon											
Betreuung in Horten	950	977	1283	1432	1412	1474	1792	1795	1862	1884	1856
Betreuung in Kita	69	67	65	88	107	128	87	95	94	87	65

Quelle: Schulverwaltung, Landratsamt Saale-Orla-Kreis